

25.06.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs-
verordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an
unionsrechtliche Vorgaben**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 4 – neu – StromGVV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„5. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.“ ‘

Als Folge sind Nummern 5 bis 14 als Nummern 6 bis 15 zu bezeichnen.

Begründung:

Die Erhebung einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung für die Kosten der Überprüfung einer Messeinrichtung kann ein Hindernis für die Ausübung der Rechte der betroffenen Kundinnen und Kunden darstellen. Dies ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung bestehen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 19 Absatz 2 Satz 3 StromGKV)*

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 19 Absatz 2 Satz 3 am Ende nach den Wörtern „zu besorgen ist“ folgende Wörter einzufügen:

„oder wenn von ihr grundlegende Belange von Minderjährigen, pflegebedürftigen oder schwerkranken Personen betroffen sind“

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, bei denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. So sollte die Vorschrift auch abdecken, dass in Pandemiezeiten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Homeschooling jederzeit möglich sein muss.

3. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

(§ 19 Absatz 2 Satz 6 StromGKV)*

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

„dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

* siehe Ziffer 1

1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und
2. die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.“ ‘

Begründung:

In der Begründung zur Verordnung wird zur Dynamisierung des Schwellenwertes als Voraussetzung für die Durchführung einer Energiesperre – zwei Monatsraten beziehungsweise 1/6 der voraussichtlichen Jahresrechnung Zahlungsrückstand anstelle der jetzigen Regelung, die einen festen Rückstandsbetrag von 100 Euro vorsieht – unter anderem angeführt, diese Bestimmung bedürfe künftig keiner Inflationsanpassung mehr. Grundsätzlich wäre die vorgeschlagene Dynamisierung des Mindestverzugswertes zu begrüßen, wenn alle Haushaltsgruppen durch die Vorschrift in geringerem Maß von Energiesperren bedroht wären als aktuell. Das ist aber nicht der Fall. Die Verordnung des Bundes nimmt in Kauf, dass – zumindest rein rechtlich – Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Stromverbrauch bei geringfügigeren Zahlungsverzug von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind als nach der jetzigen Rechtslage. Betroffen sein dürften alle Haushalte mit einer Jahresverbrauchsrechnung unter 600 Euro. Um einen solchen Effekt zu verhindern wird ein Sockelbetrag an Zahlungsverzug von mindestens 100 Euro vorgeschlagen, der vorliegen muss, damit eine Unterbrechung der Energieversorgung vorgenommen werden darf. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

4. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Nummer 3 StromGKV),
Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Nummer 3 GasGKV)*
- a) In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist vor dem Wort „Hilfsangebote“ das Wort „örtliche“ einzufügen.
- bb) In Nummer 3 ist das Wort „Schuldnerberatung“ durch die Wörter „anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist vor dem Wort „Hilfsangebote“ das Wort „örtliche“ einzufügen.
- bb) In Nummer 3 ist das Wort „Schuldnerberatung“ durch die Wörter „anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Vorhaben der Bundesregierung, gemäß den Vorgaben aus der EU-Elektrizitätsbinnenmarktlinie (EU) 2019/944 die Grundversorger dazu zu verpflichten, ihre Kunden mit der Sperrandrohung über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, ist aus Verbraucherschutzsicht ausdrücklich zu unterstützen. Dabei wäre es sinnvoll, die Kunden explizit auf die Hilfsangebote vor Ort hinzuweisen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Annahme der Hilfsangebote zu erleichtern. Eine Sperrandrohung versetzt die Betroffenen in der Regel in eine äußerst belastende Stresssituation, in der innerhalb einer festgesetzten Frist eine schnelle Lösung gefunden werden muss, um die Unterbrechung der Strombeziehung sowie Gasversorgung abzuwenden. Der Verweis auf die örtlichen Hilfsangebote könnte dabei die Hemmschwelle der betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Kontaktaufnahme verringern und sie in ihren Bemühungen, die Sperre schnellstmöglich abzuwenden, bestärken. Zudem erscheint es aus Verbraucherschutzsicht notwendig, auf die anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung zu verweisen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen. Darüber hinaus bieten anerkannte Verbraucherberatungsstellen wie die Verbraucherzentrale

* siehe Ziffern 1 und 11

betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern gezielte lösungsorientierte Informationen und Beratungen, um Probleme im Rahmen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung insbesondere auch Sperren zu bewältigen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b

(§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a – neu – StromGVV),

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b

(§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a – neu – GasGVV)*

- a) In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Vorauszahlungssysteme,“

- b) In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Vorauszahlungssysteme,“

Begründung:

Mit § 19 Absatz 3 StromGVV und § 19 Absatz 3 GasGVV wird die Pflicht für Energieversorgungsunternehmen neu implementiert, betroffene Kunden gleichzeitig mit Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges über alternative Maßnahmen zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Damit wird Artikel 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt, der allerdings als alternative Maßnahme auch Vorauszahlungssysteme nennt.

Zwar erhalten Energieversorgungsunternehmen in § 14 Absatz 3 Grundversorgungsverordnung Strom und Gas grundsätzlich die Möglichkeit, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, beim Kunden vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten. Ungeachtet dessen sollten betroffene Kunden im Fall einer drohenden Versorgungssperre aktiv auf die Möglichkeit von Vorauszahlungssystemen hingewiesen werden, um eine weitere wichtige Alternative zur Abwendung der Versorgungssperre zu geben. Damit kann die Zahl der Versorgungsunterbrechungen weiter gesenkt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die in § 19 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Aufzählung alternativer Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungssperren um die Möglichkeit von Vorauszahlungssystemen ergänzt werden.

* siehe Ziffern 1 und 11

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b (§19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu – StromGVV)*

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „; dies ist verständlich zu erläutern“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Informationen nach Satz 1 bis 3 sind auch in Leichter Sprache mitzuteilen.“

Begründung:

Der Begründung zum Verordnungstext ist zu entnehmen, dass der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung verständlich zu erläutern ist. Im Interesse der Barrierefreiheit sollten die Informationen darüber hinausgehend nicht nur allgemein verständlich sein, sondern auch in Leichter Sprache mitgeteilt werden. Dies sollte zudem auch für die übrigen im neuen Absatz 3 aufgeführten Unterstützungsangebote gelten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – StromGVV)**

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b ist dem § 19 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Erläuterung muss auch die Ratenhöhe sowie den Zeitraum, in dem die Rückzahlung erfolgen soll, enthalten.“

Begründung:

Die Kunden sind nach § 19 Absatz 3 Satz 3 StromGVV mit Androhung der Unterbrechung der Stromversorgung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist laut Begründung zur Verordnung verständlich zu erläutern, wobei auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden sollte. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung ohne Pflicht näherer Angaben hierzu reicht an dieser Stelle nicht aus. Vielmehr sind die Energieversorgungsunternehmen zu verpflichten, bereits mit Androhung der Versorgungsunterbrechung und damit vier Wochen vor Beginn dieser den betroffenen Kunden Auskunft über Ratenhöhe und Rückzahlungszeitraum zu geben. Denn eine Information darüber lediglich drei Werktage vor Ausfüh-

* siehe Ziffer 1

** siehe Ziffern 1 und 6

zung der Sperrandrohung, wie in § 19 Absatz 5 StromGVV vorgesehen, wird viele der betroffenen Haushalte in ihrer Entscheidung überfordern. Denn in vielen Fällen wird die Notwendigkeit bestehen, dass sich die betroffenen Kunden beispielsweise an Beratungsstellen wie die Verbraucherzentralen wenden, um sich hier entsprechend zu informieren und beraten zu lassen, damit eine entsprechende Ratenzahlung auch verlässlich geleistet werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 19 Absatz 4 StromGVV)*

In Artikel 1 Nummer 11 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Zusätzlich zur Schriftform sollen für die Ankündigung nach Möglichkeit Kommunikationsmittel wie E-Mail oder Textnachrichten genutzt werden.“ ‘

Begründung

Die Erfahrungen von Grundversorger, Verteilnetzbetreiber und Beratungsstellen in Hamburg zeigt, dass in vielen Fällen Kunden, die auf Mahnungen und die Androhung der Versorgungsunterbrechung nicht reagieren, aufgrund der konkreten Ankündigung der Versorgungsunterbrechung tätig werden, um sie durch Zahlung oder eine Vereinbarung mit dem Versorger noch abzuwenden. Für die dazu notwendigen Schritte seitens des Kunden, des Versorgers und des Netzbetreibers ist die bisher in der Verordnung vorgesehene Frist von drei Werktagen jedoch oft nicht ausreichend, sie sollte daher angemessen verlängert werden.

Darüber hinaus legen die Erfahrungen nahe, dass durch die Nutzung zusätzlicher, gegenüber der Briefform heute gebräuchlicherer Kommunikationskanäle die betroffenen Kunden oft besser zu erreichen sind und ihnen die Reaktion auf die Ankündigung erleichtert wird.

* siehe Ziffer 1

9. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3 StromGVV) und Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3 GasGVV)*
- a) In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d sind in § 19 Absatz 5 Satz 3 nach den Wörtern „für den Grundversorger“ die Wörter „sowie für den Kunden“ einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d sind in § 19 Absatz 5 Satz 3 nach den Wörtern „für den Grundversorger“ die Wörter „sowie für den Kunden“ einzufügen.

Begründung:

Wie der vorliegenden Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben zu entnehmen ist, muss die Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Abwendungsvereinbarung so gestaltet sein, dass die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum ausgeglichen werden. Dies sollte jedoch nicht nur für die Grundversorger gelten, sondern auch für die betroffenen Haushalte, die sich aufgrund ihrer Zahlungsrückstände und drohenden Versorgungsunterbrechung ohnehin in einer prekären finanziellen Lage befinden. Bei den Forderungen aus Vertragsabrechnungen können Beträge von erheblichem Umfang entstehen, insbesondere dann, wenn der Verbrauch in der Vorperiode beziehungsweise in Vorperioden zu niedrig geschätzt wurde. Daher ist es unerlässlich, neben den wirtschaftlichen Interessen der Grundversorger auch die wirtschaftlichen Rückzahlungsmöglichkeiten der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3a – neu – StromGVV), Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3a – neu – GasGVV)*

- a) In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d ist nach § 19 Absatz 5 Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten anzusehen.“

* siehe Ziffern 1 und 11

- b) In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d ist nach § 19 Absatz 5 Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten anzusehen.“

Begründung:

Mit § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 StromGKV und § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 GasGKV wird für Energieversorgungsunternehmen die Pflicht zum Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung neu implementiert, wobei die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden müssen.

Um an dieser Stelle eine bessere Rechtssicherheit für die Energieversorgungsunternehmen zu erhalten, sollte der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbarer Zeitraum“ in den Verordnungen dadurch konkretisiert werden, dass für den Regelfall ein Zeitrahmen vorgegeben wird.

Da bei Forderungen aus Vertragsabrechnungen beispielsweise durch unvorhergesehene Nachzahlungen oder zu gering geschätzte Verbräuche hohe Zahlungsrückstände entstehen können, sollten Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten werden, deren Laufzeit nicht zu kurz bemessen ist, um Kunden vor einer finanziellen Überforderung zu bewahren. Denn insbesondere einkommensschwache Haushalte als schutzbedürftige Kunden können gerade hohe Nachforderungen nur über einen längeren Abzahlungszeitraum aus ihrem geringen Einkommen tilgen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Zeitrahmen von sechs bis achtzehn Monate als regelmäßig zumutbar angesehen werden.

11. Zu Artikel 2 Nummer 4 – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 4 – neu – GasGKV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

- ,4. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.“ ‘

Als Folge sind die bisherigen Nummern 4 bis 13 als Nummern 5 bis 14 zu bezeichnen.

Begründung:

Die Erhebung einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung für die Kosten der Überprüfung einer Messeinrichtung kann ein Hindernis für die Ausübung der Rechte der betroffenen Kundinnen und Kunden darstellen. Dies ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung bestehen.

12. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 19 Absatz 2 Satz 3 GasGVV)*

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 19 Absatz 2 Satz 3 der abschließende Punkt durch die Wörter „oder wenn von der Unterbrechung Minderjährige, pflegebedürftige oder schwerkranke Personen betroffen sind.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, in denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. So sollte auch berücksichtigt werden, dass zum Beispiel in Pandemiezeiten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Home-Schooling möglich sein muss.

13. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

(§ 19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV)*

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist Satz 6 wie folgt zu fassen:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn

* siehe Ziffer 11

keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und

2. die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.“

Begründung:

Die GasGVV sieht aktuell im Gegensatz zur StromGVV keinen Mindestbetrag an Zahlungsverzug als Voraussetzung für die Durchführung einer Energiesperre vor. Damit führt die in der GasGVV vom Bund in Aussicht genommene Vorschrift eines dynamischen Schwellenwertes als Voraussetzung für eine Versorgungsunterbrechung anders als bei der StromGVV zu keiner Rücksetzung einer Verbrauchergruppe gegenüber dem Status quo. Inhaltlich bestehen demnach gegen die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV keine Bedenken. Die Änderung zielt lediglich darauf ab, einen Gleichlauf von StromGVV und GasGVV mit dem Änderungsvorschlag unter Ziffer 2 herzustellen. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

14. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b (§19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu – GasGVV)*

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „; dies ist verständlich zu erläutern“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Informationen nach Satz 1 bis 3 sind auch in Leichter Sprache mitzuteilen.“

Begründung:

Der Begründung zum Verordnungstext ist zu entnehmen, dass der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung verständlich zu erläutern ist. Im Interesse der Barrierefreiheit sollten die Informationen darüber hinausgehend nicht nur allgemein verständlich sein, sondern auch in Leichter Sprache mitgeteilt werden. Dies sollte zudem auch für die übrigen im neuen Absatz 3 aufgeführten Unterstützungsangebote gelten.

* siehe Ziffer 11

15. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – GasGVV)*

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b ist dem § 19 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Erläuterung muss auch die Ratenhöhe sowie den Zeitraum, in dem die Rückzahlung erfolgen soll, enthalten.“

Begründung:

Die Kunden sind nach § 19 Absatz 3 Satz 3 GasGVV mit Androhung der Unterbrechung der Gasversorgung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist laut Begründung zur Verordnung verständlich zu erläutern, wobei auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden sollte. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung ohne Pflicht näherer Angaben hierzu reicht an dieser Stelle nicht aus. Vielmehr sind die Energieversorgungsunternehmen zu verpflichten, bereits mit Androhung der Versorgungsunterbrechung und damit vier Wochen vor Beginn dieser den betroffenen Kunden Auskunft über Ratenhöhe und Rückzahlungszeitraum zu geben. Denn eine Information darüber lediglich drei Werktage vor Ausführung der Sperrandrohung, wie in § 19 Absatz 5 GasGVV vorgesehen, wird viele der betroffenen Haushalte in ihrer Entscheidung überfordern. Denn in vielen Fällen wird die Notwendigkeit bestehen, dass sich die betroffenen Kunden bspw. an Beratungsstellen wie die Verbraucherzentralen wenden, um sich hier entsprechend zu informieren und beraten zu lassen, damit eine entsprechende Ratenzahlung auch verlässlich geleistet werden kann.

* siehe Ziffern 11 und 14